

Verein für Gesundheits- und Freizeitsport BaWü

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge	2
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten	3
§ 7 Maßregelung	3
§ 8 Organe	4
§ 9 Die Mitgliederversammlung	4
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Ehrenmitglieder.....	6
§ 13 Kassenprüfer	6
§ 14 Auflösung.....	6
§ 15 Datenschutz.....	7
§ 16 Inkrafttreten.....	7

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Gesundheits- und Freizeitsport BaWü". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Die Kurzbezeichnung lautet VGS BaWü e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Saarstraße 2 in 71679 Asperg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. an. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.“

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch die Ausübung des Sports insbesondere des Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports. Der Zweck wird durch gezielte sportpädagogisch und sportwissenschaftlich begründete Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie zur Unterstützung des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins erreicht. Es handelt sich dabei in erster Linie um präventive und rehabilitative Angebote zur Bewegungsförderung durch Sport, nicht aber um therapeutische Maßnahmen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zum Erhalt und zur Entwicklung der motorischen Eigenschaften erreicht. Im Mittelpunkt stehen die Sportarten Gymnastik, Schwimmen, Athletik und Leichtathletik. Andere Sportarten können, wenn es zielführend ist integriert werden. Ein Schwerpunkt der Angebote soll auf die Zielgruppe 50 plus und dem Sport für Behinderte oder von Behinderung bedrohter Menschen liegen. Ausgewiesenes Ziel des Vereins für Gesundheitssport e.V. ist die Motivation der Mitglieder zu regelmäßigen sportliche Aktivitäten mit dem Anspruch der Gesundheitsförderung ohne Leistungssportliche Ambitionen im Sportverein. Deshalb steht die sportliche Aktivität in Gruppen im Mittelpunkt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss des Vorstandes angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördernden Mitgliedern

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.

2. Höhere freiwillige Beiträge sind erwünscht, ebenso die Förderung des Vereins durch Stiftungen und Spenden.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine teilweise oder vollständige Befreiung der Beitragspflicht genehmigen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede Person - auch juristische Person - als Mitglied angehören. Übungsleiter des Vereins müssen Mitglied im Verein sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich abgeschlossen. Die Mitgliederdaten werden in einer separaten Mitgliederverwaltung gepflegt. Mit dem Abschluss einer Mitgliedschaft wird die Vereinsatzung anerkannt. Bei Mitgliedschaften Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht in einer Sportstätte des Vereins Sport zu treiben, deren Einrichtungen zu nutzen und an Veranstaltungen dieser teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder haben Beiträge zu bezahlen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden, wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. Zahlungsrückstandes, trotz Mahnung, mit Beiträgen von mehr als 75 €, vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c. unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a. befristetes Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - b. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten

Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Als oberstes Organ eines Vereins ist die Mitgliederversammlung für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht per Gesetz oder Vereinssatzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über folgende Punkte:
 - a. gemäß § 27 Abs. 1 BGB über die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. gemäß § 33 BGB über die Änderung der Vereinssatzung
 - c. gemäß § 41 BGB über die Auflösung des Vereins
 - d. die Entlastung des Vorstandes
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet turnusmäßig einmal im Jahr statt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an den Verantwortlichen der Übungsstätte oder dessen Stellvertreter, der diese fristgemäß an der Informationstafel in der Übungsstätte aushängt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die Vorschläge zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen wird. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung entscheiden in einer separaten Abstimmung darüber, ob die Ergänzungen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden. Der Vorstand kommt seiner Mitteilungspflicht nach, wenn ein entsprechender Aushang in den Sportstätten erfolgt.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies gemäß § 36 BGB im Sinne des Vereins zwingend erforderlich ist. Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss oder wenn mindestens 25 % der Mitgliedern die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
11. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

12. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Handzeichen.
13. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
14. Das Stimmrecht kann nicht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
15. Die Kosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung tragen die Mitglieder selbst.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Gäste können nur auf Einladung durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen und zwar dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Sie werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und eventueller Beiräte wird auf Vorsatz beschränkt.
4. Der Vorstand ist berechtigt bis zu 5 Personen in einen Beirat zu benennen. Der Beirat kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
6. Er schlägt der Mitgliederversammlung vor:
 - a. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
 - b. grundsätzliche Positionen und Strategien des Vereins.
 - c. Geschäftsordnungen für die Arbeit einer möglichen Geschäftsstelle.
 - d. den Wirtschaftsplan für das Folgejahr.
7. Er ist verantwortlich für:
 - e. die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung.
 - f. das Führen der laufenden Geschäfte.
 - g. die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsstelle.
 - h. die Repräsentation des Verbandes.
 - i. die Vorlage des Jahresberichtes.
 - j. die Berufung von Beiräten.
 - k. die Aktualisierung der Beitrags- und Gebührenordnung.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind lediglich der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.
9. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter sind je alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Entscheidungen die den Verein mit mehr als 50.000 € im Jahr belasten, müssen von beiden Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Gibt es unterschiedliche Meinungen sind diese schriftlich zu protokollieren und von beiden zu unterschreiben. Die Stimme des Vorsitzenden ist in letzter Instanz entscheidend.
10. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Sitzung kann auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Die Inhalte sind schriftlich zu protokollieren.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen, wie die bei regulären Sitzungen.

11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt ein möglicher Geschäftsstellenleiter kommissarisch dessen Aufgaben. Innerhalb von 12 Monaten muss ein Nachfolger gewählt werden. Vorstandmitglieder werden von der Beitragszahlung für die Dauer Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit befreit.
12. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese arbeitet
 - a. dem Vorstand
 - b. der Mitgliederversammlung
 - c. den Mitglieder
 - d. den Gastnutzer des Vereins zu.
13. Zu deren Aufgaben gehören u.a. folgende Tätigkeiten:
 - a. die Entlastung des Vorstandes von organisatorischen und bürokratischen Arbeiten.
 - b. die Führung des Schriftverkehrs
 - c. die Buchhaltung
 - d. die Zuständigkeit für die Postbearbeitung.
 - e. die Organisation, Pflege, Führung und Bearbeitung der Mitgliederdaten
 - f. die Verwaltung aller im Verein Beschäftigten
 - g. den Einkauf von Büroartikeln.
 - h. den Einkauf von Sportequipment.
 - i. Sonstige Organisations- und Verwaltungstätigkeiten
14. Ein möglicher Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter hat die Berechtigung an allen Vorstandssitzungen mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.
15. Die Geschäftsstelle kann ggf. auch von einem externen Dienstleister auf Basis einer konkreten Vereinbarung geführt werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Beirat angehören darf. Ein Kassenprüfer muss nicht Mitglied im Verein sein.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein ist dem Schutz der Mitgliederdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.
2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern zahlreiche Daten erhoben (z.B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefon, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
4. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Krankenkassen müssen von den Mitgliedern zahlreiche persönliche Daten erfasst werden. Diese Daten werden in einer speziellen Software verarbeitet und gespeichert.
5. Funktionäre, Übungsleiter und Mitarbeiter unterschreiben eine spezielle Datenschutzerklärung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Beschlossen auf der Versammlung am 29.02.2016.

Asperg, 29.02.2016